



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11065 Berlin

Julia Klöckner

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3358

FAX +49 (0)30 18 529 - 3743

E-MAIL 222@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 222-00202-0007

DATUM **05. Okt. 2010**

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Jan von Aken, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Sabine Stüber, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE
Erkenntnisse aus dem Anbau der gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffel im Jahr 2010
hier: BT-Drucksache 17/2986

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Frage 1: Warum wurde im Jahr 2010 nicht wie angemeldet auf einer Fläche von 20 Hektar, sondern nur auf einer Fläche von 15 Hektar die gentechnisch veränderte Amflora-Kartoffel in der Gemarkung Zepkow ausgebracht?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, warum die am 12.01.2010 für das Standortregister gemeldete Fläche von 20 Hektar am 26.04.2010 auf 15 Hektar verringert wurde.

Frage 2: Wie viele Kilogramm der gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffel wurden insgesamt im Jahr 2010 geerntet?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wie viele Kilogramm Amflora-Kartoffeln 2010 insgesamt geerntet wurden. Die Überwachung des Anbaus und somit auch der Ernte der gentechnisch veränderten „Amflora“-Kartoffeln obliegt den zuständigen Landesbehörden.

Frage 3: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Sicherstellung des Erntegutes und der noch nicht geernteten Amflora-Kartoffeln durch die zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern?

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern hat mit Bescheid vom 07.09.2010 angeordnet, dass die in der Gemeinde Zepkow aufgewachsenen Kartoffeln der Sorte „Amflora“ nach der Ernte so zu lagern und aufzubewahren sind, dass ein Zugang für Dritte sicher verhindert wird. Ein weiteres Inverkehrbringen, dazu gehört insbesondere auch eine Abgabe zur Verarbeitung nach der Ernte, ist solange untersagt, bis keine Zweifel mehr an der Verkehrsfähigkeit der Partie bestehen.

Frage 4: Wie viel Kilogramm wogen die geernteten Amflora-Kartoffeln im Durchschnitt? Wie verhält sich dieses Durchschnittsgewicht zu den entsprechenden Werten aus den Freisetzungsversuchen in den Jahren 2007 bis 2009 in Bütow/Dambeck bzw. Zepkow?

Zu diesen Fragen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Genehmigungsbescheide zur Freisetzung der gentechnisch veränderten Kartoffeln enthalten keine Auflage, das Durchschnittsgewicht der aus den Freisetzungen geernteten Kartoffelknollen zu bestimmen. Eine solche Auflage ist zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht erforderlich.

Frage 5: Wie viele Kartoffeln (ca.) sind im Jahr 2010 auf den Äckern zurückgeblieben und wie wurden diese Ernterückstände erfasst? Was war der Grund für diese Ernterückstände? Wie wurde anschließend mit den Ernterückständen (Knollen und Kraut) umgegangen? Welche Sicherheitsvorkehrungen wurden getroffen, um Menschen und Tiere von dem Erntegut fern zu halten? Wie wurde die Ernte überwacht?

Für die Überwachung des Inverkehrbringens, insbesondere für die Überwachung der Einhaltung der für den Anbau der „Amflora“-Kartoffeln in der Genehmigung zum Inverkehrbringen enthaltenen Auflagen, sind die Landesbehörden zuständig. Der Bundesregierung liegen zur Beantwortung dieser Fragen keine Informationen vor.

Frage 6: Wie, wo und durch wen wurden die Ernten der Amflora-Freisetzungen 2007 und 2008 und die Erntereste der Freisetzungen 2007-2009 in Bütow/Dambeck und Zepkow entsorgt? Wer hat die Vernichtung dieser Reste überwacht und protokolliert?

Die Entsorgung nicht als Pflanzgut vorgesehener Knollen, die aus Freisetzungen geerntet werden, sowie die Entsorgung der Erntereste haben durch den Betreiber der jeweiligen Freisetzung gemäß den Auflagen des betreffenden Genehmigungsbescheids zu erfolgen. Gentechnisch veränderte Knollen sind zu entsorgen, indem die Keimfähigkeit zerstört wird. Sonstige Erntereste können auf der Freisetzungsfläche belassen werden.

Gemäß der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung sind der Verbleib der gentechnisch veränderten Organismen nach Beendigung der Freisetzung sowie wesentliche Maßnahmen zur Behandlung der Freisetzungsfläche vom Betreiber der Freisetzung aufzuzeichnen. Die Überwachung der Durchführung der Freisetzung und der Aufzeichnungen des Betreibers obliegt der zuständigen Landesbehörde.

Frage 7: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Kontrollen der zuständigen Behörden, ob durch die Freisetzungsversuche in den Jahren 2007-2009 Amflora-Kartoffeln verschleppt und in der Umgebung der Standorte im Jahr 2010 gewachsen sind?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass von den zuständigen Landesbehörden Verschleppungen von Amflora-Kartoffeln durch die Freisetzungsversuche in den Jahren 2007 bis 2009 festgestellt wurden.

Frage 8: Ist der Bundesregierung bekannt, wo das durch die Ernte 2010 gewonnene Amflora-Pflanzgut im Jahr 2011 zum Anbau ausgebracht werden soll?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, ob und wo das durch die Ernte 2010 gewonnene Amflora-Pflanzgut im Jahr 2011 zum Anbau ausgebracht werden soll

Frage 9: Gibt es für die Amflora-Kartoffel einen Antrag auf Feldanerkennung gemäß Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV)? Welche Konsequenzen hätte dies auf die nächste Anbausaison, wenn er nicht gestellt oder abschlägig beschieden würde? Ist ohne Feldanerkennung das Ziel des Anbaus, die Saatgutgewinnung bzw. – vermehrung für das Folgejahr, nicht erfüllt? Gab es in der Vergangenheit Anträge gemäß PflKartV für Amflora?

Es gab und gibt keinen Antrag auf amtliche Anerkennung von Pflanzgut von Amflora-Kartoffeln in Deutschland. Für die kommende Anbausaison müsste deshalb auf Zertifiziertes Pflanzgut aus anderen EU-Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden. Es ist allerdings auch möglich, nach § 2 Abs. 1 Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit § 3b des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) Pflanzgut von Amflora-Kartoffeln an Erbringer von Dienstleistungen zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe

(Stärkekartoffelerzeuger) abzugeben, ohne dass der Erbringer der Dienstleistung einen Rechtsanspruch auf das Pflanzgut oder das Erntegut erwirbt (Vertragsanbau). Dabei könnte auch Pflanzgut verwendet werden, das nicht die saattgutrechtlichen Anforderungen erfüllt, da diese Form der Abgabe kein Inverkehrbringen im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes darstellt.

Frage 10: Wurden 2010 in der Bundesrepublik Deutschland gentechnisch veränderte Kartoffeln außerhalb der im Standortregister dokumentierten Freisetzungen (z.B. für Sortenzulassungen) ausgebracht? Gab es solche Ausbringungen in der Vergangenheit in Bütow/Dambeck und/oder in der Gemarkung Zepkow?

Im Jahr 2010 wurden in der Bundesrepublik Deutschland keine gentechnisch veränderten Kartoffeln außerhalb der im Standortregister dokumentierten Freisetzungs- bzw. Anbauflächen ausgebracht. Auch in der Vergangenheit gab es seit Einführung des Standortregisters im Jahr 2005 Ausbringungen gentechnisch veränderter Kartoffeln in Deutschland nur auf Flächen, die im Standortregister dokumentiert sind.

Frage 11: Wann wird die Bundesregierung die Regelungen zur Sicherung der Koexistenz bei gentechnisch veränderten Kartoffeln (pflanzenartspezifische Vorgaben in der Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung) vorlegen?

BMELV beabsichtigt, die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (Koexistenzverordnung), um einen Anhang zu ergänzen, in dem spezielle Regelungen für den Anbau von gentechnisch veränderten Kartoffeln enthalten sind, insbesondere Regelungen für Abstände zu konventionellen und ökologischen Kulturen sowie Regelungen zur Bekämpfung des Durchwuchses. Vor einer formellen Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Koexistenzverordnung wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Gentechnikgesetz abgewartet, da die Koexistenzverordnung hiervon auch mittelbar betroffen ist. Dies eröffnet die Möglichkeit, eventuelle Hinweise des Gerichts noch im Verordnungsverfahren zu berücksichtigen.

Frage 12: Welche wissenschaftlichen Grundlagen werden zur Erarbeitung dieser Regelungen konkret hinzugezogen und wer erarbeitet konkret den Entwurf?

Der Entwurf neuer Regelungen wird vom für das Thema Gentechnik federführenden Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erarbeitet. Die Bundesregierung wird bei der Erarbeitung des Anhangs für gentechnisch veränderte Kartoffeln die Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik und ggf. weitere wissenschaftliche Grundlagen berücksichtigen.

Frage 13: Wie wird die Bundesregierung die Erfahrungen aus dem Amflora-Anbau im Jahr 2010 und den Freisetzungsversuchen der Vorjahre in die Erarbeitung der Koexistenz-Vorgaben einfließen lassen? Wie wird die Bundesregierung die Erfahrungen der Amflora-Kontaminationen durch die gentechnisch veränderte Amadea-Kartoffeln im Königreich Schweden im Jahr 2010 einfließen lassen?

Um unbeabsichtigte Verschleppungen auf benachbarte Anbauflächen zu vermeiden, sollte - wie bislang bei der Genehmigung von Freisetzungsversuchen - ein Mindestabstand vorgesehen werden. Bei der Genehmigung von Freisetzungsversuchen betrug der Mindestabstand 10 m.

Die Kontamination von Amflora-Feldern mit Amadea-Kartoffeln in Schweden ist keine Frage der Koexistenz, da die Amadea-Kartoffel keine Zulassung für den Anbau besitzt. Daher ist dies für die Erarbeitung des Anhangs für gentechnisch veränderte Kartoffeln nicht relevant.

Frage 14: Welche wissenschaftlichen Untersuchungen hat die Bundesregierung durch wen zur Erarbeitung der Koexistenz-Vorgaben anbaubegleitend am Amflora-Acker in der Gemarkung Zepkow durchführen lassen?

Die Zulassungsbedingungen der EU-Kommission für die Amflora-Kartoffel sehen konkrete und spezielle Regelungen zur Verhinderung eines unbeabsichtigten Vorhandenseins/Anbaus vor, die durch einen entsprechenden Vertrag zwischen dem Genehmigungsinhaber und den anbauenden Landwirten (Vertragsanbau) einzuhalten sind. Insoweit sind keine anbaubegleitenden wissenschaftlichen Untersuchungen zur Einhaltung der Koexistenz erfolgt.

Frage 15: Liegen der Bundesregierung Informationen über im Jahr 2010 aufgetretene Amflora-Durchwuchskartoffeln, welche aus den vorangegangenen Freisetzungsversuchen stammen könnten, in der Gemarkung Zepkow vor?

Über im Jahr 2010 aufgetretene Durchwuchskartoffeln aus Freisetzungen der gentechnisch veränderten Kartoffel „Amflora“ aus vorangegangenen Jahren liegen der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Informationen vor. Berichte des Betreibers über das Jahr 2010 sind dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bis zum 31. Januar 2011 vorzulegen.

Frage 16: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Krankheitsvorkommen auf dem Amflora-Acker in der Gemarkung Zepkow (bitte Nennung der Krankheiten, Erreger und Ausmaß)?

Frage 17: Wann wurden dort von wem Missbildungen der Kartoffelpflanzen festgestellt? Wie hoch war die Befallsdichte?

Frage 18: Wann wurden diese Untersuchungen von wem veröffentlicht?

Frage 19: Was ist der Bundesregierung über den Verbleib der blau gekennzeichneten virenbefallenen und aus dem Bestand genommenen Amflora-Kartoffelpflanzen bekannt? Wie viele Pflanzen wurden markiert und entfernt?

Die Fragen 16 bis 19 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Art der Krankheiten, Erreger und Ausmaß auf dem Amflora-Acker in der Gemarkung Zepkow vor. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob, wann und durch wen Missbildungen bei Kartoffelpflanzen in der Gemarkung Zepkow festgestellt wurden und ob und wann diese Untersuchungen veröffentlicht wurden.

Die Selektion und Entnahme kranker Pflanzen aus Vermehrungsbeständen ist ein bei der Vermehrung von Kartoffelpflanzgut üblicher Vorgang. Nach Auskunft der zuständigen Landesbehörde wurden die im Rahmen einer Selektion des Bestandes auf Virusbefall blau gekennzeichneten Pflanzen aus dem Bestand entfernt und mit einer Plane abgedeckt auf dem Feld abgelegt. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wie viele Pflanzen markiert und entfernt wurden.

Frage 20: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine mögliche infektiöse oder anderweitige Belastung des Amflora-Saatgutes bereits vor der Ausbringung in der Gemarkung Zepkow?

Der Bundesregierung liegen zur Beantwortung dieser Frage keine Informationen vor.

Frage 21: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über virenbefallene Amflora-Äcker im Königreich Schweden und der Tschechischen Republik? Handelt es sich hierbei um die gleichen Erreger wie in der Gemarkung Zepkow? Sind bereits während der Lagerung Krankheiten aufgetreten und von wem wurde das überwacht bzw. dokumentiert?

Der Bundesregierung liegen zur Beantwortung dieser Fragen keine Informationen vor.

Frage 22: Sind die dort von Viren befallenen Amflora-Kartoffeln als Saatgut für das Anbaujahr 2011 zugelassen? Welche Verwendung könnten die von Viren befallenen Amflora-Kartoffeln haben, wenn sie im Jahr 2011 nicht als Saatgut genutzt werden dürfen?

Zur Beantwortung des ersten Teils der Frage liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Falls das Pflanzgut die saatgutrechtlich vorgeschriebenen Virus-Normen erfüllt, wäre eine amtliche Saatgutankennung des betreffenden Kartoffelpflanzgutes in Schweden oder Tschechien und die anschließende Verwendung als Pflanzgut für 2011 denkbar. Mit der Genehmigung zum Inverkehrbringen der „Amflora“-Kartoffeln wurde außer dem Anbau die Verwendung zu industriellen Zwecken genehmigt, das heißt die Verarbeitung zu Kartoffelstärke, die zu industriellen Zwecken verwendet wird.

Frage 23: Wie ist die Krankheitsbelastung der Amflora-Kartoffel im Jahr 2010 im Vergleich zu den Freisetzungen in Bütow/Dambeck und Zepkow in den Jahren 2007-2009 einzuschätzen? Gab es quantitativ gleiche oder unterschiedliche Ausfälle, waren es die gleichen oder unterschiedliche Krankheiten bzw. Erreger?

Der Bundesregierung liegen zur Beantwortung dieser Fragen keine Informationen vor.

Frage 24: Wie wurden andere in der Gemarkung Zepkow liegende Kartoffeläcker vor der Ausbreitung von Krankheiten geschützt?

Nach Auskunft der zuständigen Landesbehörde erfolgte eine Selektion des „Amflora“-Vermehrungsbestandes, bei der kranke Pflanzen aus dem Bestand entfernt wurden.

Frage 25: Wie groß muss der Mindestabstand zu anderem gewerblichem oder privatem Kartoffelanbau sein?

Die geltende Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung („Koexistenzverordnung“) enthält keine speziellen Regelungen für Koexistenzabstände beim Anbau von gv-Kartoffeln. Allerdings sehen die Zulassungsbedingungen der EU-Kommission folgende spezielle Regelungen zur Verhinderung eines unbeabsichtigten Vorhandenseins/Anbaus vor, die durch einen entsprechenden Vertrag zwischen dem Genehmigungsinhaber und den anbauenden Landwirten (Vertragsanbau) einzuhalten sind:

- Die räumliche Trennung der gv-Stärkekartoffel von konventionellen Kartoffeln während Pflanzung, Aufwuchs, Ernte, Transport, Lagerung und Verarbeitung,

- der Anbau von konventionellen Kartoffeln ist im Folgejahr auf diesen Flächen nicht zulässig,
- die Flächen sind im Folgejahr auf Durchwuchs von Kartoffeln zu überprüfen und möglicher Durchwuchs ist zu vernichten.

Darüber hinaus ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, die Kartoffeln ausschließlich an bestimmte Stärkeverarbeitungsbetriebe zur Verwendung im geschlossenen System zu liefern. Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen sowohl beim Anbau als auch beim weiteren Inverkehrbringen fällt in die ausschließliche Kompetenz der Überwachungsbehörden der Länder.

Frage 26: Ist der Bundesregierung eine besondere Virenanfälligkeit der Amflora-Kartoffel bekannt? Wenn ja, um welche Viren handelt es sich hierbei und wie wurden oder werden solche potentiellen Risiken vorsorglich wissenschaftlich untersucht? Gibt es einen Zusammenhang zwischen der gentechnischen Veränderung und der Virenanfälligkeit?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, dass sich die „Amflora“-Kartoffel hinsichtlich ihrer Anfälligkeit gegenüber Pflanzenviren von der Ausgangssorte „Prevalent“ unterscheidet. Die Sorte „Prevalent“ ist resistent gegen Kartoffelvirus X und anfällig gegen Kartoffelvirus Y und Kartoffelblattrollvirus.

Frage 27: Ist der Bundesregierung eine besondere Virenanfälligkeit der Amadea-Kartoffel bekannt? Wenn ja, um welche Viren handelt es sich hierbei und wie wurden oder werden solche potentiellen Risiken vorsorglich wissenschaftlich untersucht? Gibt es einen Zusammenhang zwischen der gentechnischen Veränderung und der Virenanfälligkeit?

Zur Beantwortung dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Frage 28: Wie verträgt sich ggf. die Virenanfälligkeit mit einem Anbau in Gesundlagen, die es außer in Mecklenburg-Vorpommern europaweit nur in Schottland gibt? Geht vom Anbau von Amflora-Kartoffeln eine Gefahr für die einheimische Gesundlage aus?

Nach Auskunft der zuständigen Landesbehörde liegt die „Amflora“-Anbaufläche in der Gemeinde Zepkow nicht in der Gesundlage.

Ein Anbau der Kartoffeln in Gesundlagen, die es in Deutschland, Irland, Portugal, Finnland und Großbritannien gibt, wäre dann zulässig, wenn das verwendete Pflanzgut die im gemeinschaftlichen Saatgutrecht für Gesundlagen vorgeschriebenen Virusbefallsnormen (Normen

entsprechen der Kategorie Basispflanzgut) einhält. Dann ist davon auszugehen, dass von dem Anbau keine Gefahr für die betreffende Gesundlage ausgeht.

Frage 29: Fanden in der Gemarkung Zepkow im Jahr 2010 Demonstrationen, Feldbesetzungen, Feldbefreiungen oder andere Formen des zivilen Ungehorsams statt? Wenn ja: Hatte dies Folgen für den Ablauf des Anbaus und die Zulassung des Erntegutes als Pflanzgut für das Jahr 2011?

Zur Beantwortung dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Überwachung des Anbaus der gentechnisch veränderten „Amflora“-Kartoffeln obliegt den zuständigen Landesbehörden.

Frage 30: Was ist über den Verbleib der am 08.07. bzw. am 29.07.2010 von Dritten herausgerissenen Kartoffelpflanzen bekannt? Wer hat den Verbleib dieser Pflanzen kontrolliert?

Zur Beantwortung dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Frage 31: Welche Imageschäden durch den Amflora-Anbau sind nach Ansicht der Bundesregierung für andere kartoffelanbauende Betriebe im südlichen Mecklenburg-Vorpommern zu befürchten bzw. bereits festzustellen?

Eventuelle Imageschäden für andere kartoffelanbauende Betriebe durch den Anbau von „Amflora“-Kartoffeln können von der Bundesregierung nicht beurteilt werden. Informationen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Frage 32: Welche weiteren gentechnisch veränderten Kartoffeln befinden sich in einem EU-Zulassungsverfahren und welche Position hat die Bundesregierung bezüglich der Notwendigkeit ihres Anbaus in der Bundesrepublik Deutschland?

Weitere gentechnisch veränderte Kartoffeln, die sich im EU-Zulassungsverfahren befinden, sind die Kartoffel „AV43-6-GT“ der niederländischen Firma AVEBE sowie die Kartoffel „AM04-1020“ („Amadea“) der Firma BASF. Beide Kartoffeln bilden, wie die „Amflora“-Kartoffel, eine Amylose-freie Stärke.

Ob eine Notwendigkeit des Anbaus dieser gentechnisch veränderten Kartoffeln in Deutschland besteht, ist nicht Gegenstand des europäischen Zulassungsverfahrens und kann von der Bundesregierung nicht beurteilt werden.

Frage 33: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Freisetzungsversuche und -standorte der neu beantragten BASF-Kartoffel namens Amadea (BASF-Pressemitteilung vom 31.08.2010)?

Genehmigungen für Freisetzungen der gentechnisch veränderten Kartoffellinie „AM04-1020“ („Amadea“) wurden vom BVL unter den Aktenzeichen 6786-01-0173, -0183, -0191 und -0205 erteilt.

Tabelle 1: Erteilte Genehmigungen für Amadea

Aktenzeichen	Genehmigter Freisetzezeitraum	Genehmigte Standorte
6786-01-0173	2006-2010	Möttingen (BY) Sanitz (MV) Thulendorf (MV) Hohenmocke (MV) Lohmen (MV) Werpeloh (NI) Gatersleben (ST)
6786-01-0183	2007-2011	Möttingen (BY) Sanitz (MV) Thulendorf (MV) Hohenmocke (MV) Lohmen (MV) Werpeloh (NI) Limburgerhof (RP) Nerchau (SN) Gatersleben (ST) Baalberge (ST)
6786-01-0191	2008-2012	<u>Erstanmeldungen:</u> Falkenberg (BB) Thulendorf (MV) Ausleben/Üplingen (ST) <u>Nachgemeldete Standorte:</u> Thulendorf (MV) Dummerstorf (MV)
6786-01-0205	2010-2014	Sanitz (MV)

Die Genehmigungen umfassen z. T. mehrere gentechnisch veränderte Kartoffellinien mit unterschiedlichen Eigenschaften. In den Meldungen für das Standortregister ist das Aktenzeichen der Freisetzungsgenehmigung anzugeben. Aus den Meldungen geht daher nicht hervor, ob tatsächlich die Linie „AM04-1020“ oder andere Linien, die von der Genehmigung umfasst sind, freigesetzt wurden.

Tabelle 2: Durchgeführte Freisetzungen unter den in Tabelle 1 aufgeführten Aktenzeichen

Aktenzeichen	2006	2007	2008	2009	2010
6786-01-0173	Gatersleben Thulendorf Lohmen Werpeloh Möttingen	Sanitz Lohmen Werpeloh Möttingen	---	---	---
6786-01-0183		Baalberge Gatersleben Thulendorf Limburgerhof Möttingen	Baalberge Gatersleben Lohmen Werpeloh Limburgerhof Möttingen	Baalberge Gatersleben Limburgerhof Möttingen	Limburgerhof Baalberge Gatersleben
6786-01-0191			Thulendorf Ausleben/ Üplingen	Falkenberg Thulendorf Ausleben/ Üplingen	Falkenberg Thulendorf Dummerstorf Ausleben/ Üplingen
6786-01-0205					---

Frage 34: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die gentechnisch veränderte Kartoffel namens „Fortuna“? Wo wurde diese mit welchem Ziel bereits freigesetzt?

Bei „Fortuna“ handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um gentechnisch veränderte Kartoffeln mit erhöhter Resistenz gegen *Phytophthora infestans* (Erreger der Kraut- und Knollenfäule). Genehmigungen für Freisetzungen von verschiedenen gentechnisch veränderten Kartoffellinien mit erhöhter Resistenz gegen *P. infestans* wurden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter den Aktenzeichen 6786-01-0174, -0183 und -0191 erteilt.

Tabelle 3: Erteilte Genehmigungen für Fortuna

Aktenzeichen	Zeitraum der Genehmigung	Genehmigte Standorte
6786-01-0174	2006-2010	Möttingen (BY) Sanitz (MV) Thulendorf (MV) Hohenmocker (MV) Lohmen (MV) Werpeloh (NI) Gatersleben (ST)
6786-01-0183	2007-2011	Möttingen (BY) Sanitz (MV) Thulendorf (MV) Hohenmocker (MV) Lohmen (MV) Werpeloh (NI) Limburgerhof (RP) Nerchau (SN) Gatersleben (ST) Baalberge (ST)
6786-01-0191	2008-2012	<u>Erstanmeldungen:</u> Falkenberg (BB) Thulendorf (MV) Ausleben/Üplingen (ST) <u>Nachgemeldete Standorte:</u> Thulendorf (MV) Dummerstorf (MV)

Die Genehmigungen umfassen z. T. mehrere gentechnisch veränderte Kartoffellinien mit unterschiedlichen Eigenschaften. In den Meldungen für das Standortregister ist das Aktenzeichen der Freisetzungsgenehmigung anzugeben. Aus den Meldungen geht daher nicht

hervor, ob tatsächlich eine Linie mit erhöhter Resistenz gegen *P. infestans* oder andere Linien, die von der Genehmigung umfasst sind, freigesetzt wurden.

Tabelle 4: Durchgeführte Freisetzungen unter den in Tabelle 1 aufgeführten Aktenzeichen

Aktenzeichen	2006	2007	2008	2009	2010
6786-01-0174	Gatersleben Sanitz Lohmen	Sanitz Werpeloh	---	---	---
6786-01-0183		Baalberge Gatersleben Thulendorf Limburgerhof Möttingen	Baalberge Gatersleben Lohmen Werpeloh Limburgerhof Möttingen	Baalberge Gatersleben Limburgerhof Möttingen	Limburgerhof Baalberge Gatersleben
6786-01-0191			Thulendorf Ausleben/ Üplingen	Falkenberg Thulendorf Ausleben/ Üplingen	Falkenberg Thulendorf Dummerstorf Ausleben/ Üplingen

Als Ziel der Freisetzungen wurde vom Betreiber bei Antragstellung angegeben, dass im Rahmen von Freilandstudien notwendige Daten im Vergleich zur unveränderten Empfängersorte und zu konventionellen Kartoffelsorten erarbeitet werden sollten. Die Freisetzungen an verschiedenen Standorten sollten dazu dienen, Daten über die verbesserte Resistenz der Kartoffellinien gegen *P. infestans* (Kraut- und Knollenfäule), über ihre agronomischen Eigenschaften als auch über Umweltwechselwirkungen zu generieren, einzelne Linien zu selektieren und zudem größere Mengen an Knollenmaterial unter Feldbedingungen zu erzeugen. Das geerntete Pflanzenmaterial sollte für unterschiedliche Analysen (u. a. molekularbiologische und biochemische Untersuchungen) verwendet werden. Ggf. sollte das Knollenmaterial auch als Pflanzgut für Freisetzungen in der darauf folgenden Saison eingesetzt werden. Zudem war geplant Nachkommen aus Kreuzungsexperimenten der freizusetzenden Linien mit konventionellen Kartoffelsorten im Freiland zu testen. Mit ausgewählten Linien sollten Überwinterungsversuche durchgeführt werden.

Frage 35: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib der vom Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle (FDP) und BASF-Vorständen am 31.08.2010 geernteten Amflora-Kartoffeln?

Zur Beantwortung dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

hat mit Bescheid vom 07.09.2010 angeordnet, dass die in der Gemeinde Zepkow aufgewachsenen Kartoffeln der Sorte „Amflora“ nach der Ernte so zu lagern und aufzubewahren sind, dass ein Zugang für Dritte sicher verhindert wird. Ein weiteres Inverkehrbringen, dazu gehört insbesondere auch eine Abgabe zur Verarbeitung, nach der Ernte ist solange untersagt, bis keine Zweifel mehr an der Verkehrsfähigkeit der Partie bestehen.

Frage 36: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Anbauflächen, Ernteerträge und Krankheitsvorkommen der beiden konventionell gezüchteten Stärke-Kartoffeln namens „Henriette“ und „Eliane“?

Zur Beantwortung dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Frage 37: Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Auftreten von Amadea-Kartoffeln in einem Amflora-Acker in Schweden für ihre grundsätzliche Haltung zur Erreichung der sogenannten Koexistenz – also der vollständigen Trennung von gentechnisch veränderten und unveränderten Pflanzen?

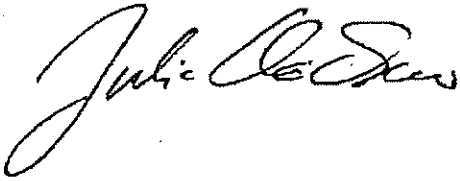
Das Auftreten von nicht zugelassenen genetisch veränderten Pflanzen in Feldern, auf denen für den Anbau zugelassene Nutzpflanzen angebaut werden, wie vorliegend von der gentechnisch veränderten Kartoffellinie Amadea in Amflora-Feldern, ist kein Verstoß gegen Koexistenzregeln, sondern gegen das Verbot, gentechnisch veränderte Pflanzen ohne Genehmigung in den Verkehr zu bringen, die sogenannte Nulltoleranzregelung.

Frage 38: Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus den Äußerungen des Landwirtschaftsministers von Mecklenburg-Vorpommern – Till Backhaus – (agrarheute.com vom 9.9.2010), die Amflora-Kartoffel müsse nach den Verunreinigungsfällen durch Amadea-Kartoffeln und der Aussage der BASF, es handle sich vermutlich um eine Verwechslung (AFP, 9.9.2010), verboten werden?

Gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates können die Mitgliedstaaten den Einsatz und oder den Verkauf eines GVO aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, vorübergehend einschränken oder verbieten. Der

Bundesregierung liegen zu diesem Sachverhalt keine neuen oder zusätzlichen Informationen vor, die eine solche Forderung rechtfertigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Julia Bechtold". The signature is written in a cursive, flowing style.